

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

3 (5.1.1869)

Beilage zu Nr. 3 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 5. Januar 1869.

Badische Chronik.

Die Ernteergebnisse vom Jahr 1868 im Großherzogthum Baden.

(Mittheilung des Statistischen Bureau's.)
(Schluß.)

Betrachten wir das Ernteergebnis in Betreff der Einzelnen Getreidearten, und zwar zugleich nach der Menge der im Durchschnitt der Jahre 1865/67 mit ihnen bestellten Flächen und verglichen mit den Erträgen der drei Vorjahre, so finden wir den Ertrag von Spelz (235,000 Morgen) im Durchschnitt für das ganze Land als gut, von Sommergerste (148,000 M.) als mittelmäßig, von Hafer (136,000 M.) als durchschnittlich bis ziemlich gut, von Winterweizen (87,000 M.) als gut, von Sommerweizen (81,000 M.) als ziemlich gut bis gut, von Weizen (80,000 M.) im Allgemeinen als gut bis ziemlich gut, bei Einmischung von Linen und Wicken jedoch bis zu mittelmäßig herabsinkend, zu bezeichnen. Die Vorjahre 1866 und 1867 weisen bei keiner einzigen Fruchtgattung ein ähnlich gutes Verhältnis auf; das Jahr 1865 hat nur bei Sommergerste ein günstigeres und bei Hafer ein annähernd gleich günstiges Durchschnittsergebnis, ebenso bei Hafer das Jahr 1867. — Der Strohertrag ist bei allen Gattungen milder günstig als der Körnerertrag, übertrifft aber doch überall und vielfach sehr ansehnlich den der Vorjahre, mit Ausnahme wiederum von Sommergerste, welche in allen drei Jahren ziemlich mit 1868 zusammenfällt, und von Hafer, welcher für 1867 günstiger und für 1866 ziemlich gleich günstig erscheint.

Mit Mais waren 7000 M. bepflanzt und der Körnerertrag gut bis ziemlich gut, der Strohertrag ziemlich gut bis mittelmäßig; mit Erbsen gegen 4000 M. mit einem kaum mittelmäßigen Ertrag, welcher hinter dem der beiden Vorjahre zurückbleibt. Ueber die übrigen Hülsenfrüchte sind die Angaben noch nicht vervollständig, doch ist der Ertrag jedenfalls im Allgemeinen als ein kaum mittelmäßiger zu bezeichnen.

Mit Kartoffeln waren, wie wir hier anmerken wollen, etwas über 200,000 M. bestellt.

Der Ertrag von Kle (124,000 M.) war nahezu schlecht und wird in diesem Sinn nur von dem des Jahres 1865 noch um ein Geringes übertroffen.

Ziemlich ebenso verhält es sich mit Luzerner (36,500 M.) und Esparfette (27,500 M.). Auch die übrigen Grünfüttererträge waren nur ziemlich gut bis mittelmäßig, mit Ausnahme des Roggens, welcher auch hier als gut erscheint.

Mit Hanf waren 25,000 M. bestellt; Ertrag ziemlich gut bis mittelmäßig, Strohertrag etwas besser. Immerhin stehen die Vorjahre weit zurück, im Strohertrag ganz besonders. Flachs (4000 M.) mittelmäßig bis ziemlich schlecht. Tabak (21,000 M.) ziemlich gut bis mittelmäßig; besser als im Vorjahr, ziemlich gleich wie 1866, geringer wie 1865. Hopfen 4000 M.) ziemlich gut. Mohr (3500 M.) mittelmäßig, wird trotzdem nur von 1866 um ein Geringes übertroffen. Eichorien (3360 M.) gut bis ziemlich gut, fast gleich mit 1866, weit besser wie die beiden andern Vorjahre.

Runkelrüben (44,000 M.) ragen mit ziemlich gut etwas über 1867 und 1865 hinaus, bleiben aber hinter 1866 zurück. Zuderrüben (7000 M.) kaum ziemlich gut, immerhin weit besser als 1865 und 1867, aber geringer als 1866. Stoppelnrüben (2230 M.), und gelbe Rüben (1670 M.) mittelmäßig; beide besser als 1865, aber hinter den beiden Vorjahren zurückstehend.

Kraut und Gemüse (7300 M.) mittelmäßig.

Das gesammte Wiesland umfaßt 450,000 M. Der Heuertrag ist noch als gut, der Dehmertrag hingegen kaum als mittelmäßig zu bezeichnen. Der erstere steht hinter dem Vorjahr zurück, ist dagegen besser als 1866 und weit besser als 1865. Der letztere ist zwar etwas besser als 1865, wird aber von den beiden andern Vorjahren weit übertroffen.

Mit Wein waren 56,000 M. bestellt. Quantität gut, alle drei Vorjahre (am wenigsten 1866) weit übertreffend; Qualität gut bis sehr gut, erreicht jedoch diejenige von 1865 nicht ganz. — Der Obsttrug ist im Allgemeinen als ziemlich gut zu bezeichnen, sinkt jedoch für Birnen noch etwas unter mittelmäßig. 1867 zeigt im Allgemeinen ein ähnliches, die beiden andern Vorjahre hingegen ein geringeres Verhältnis.

Wenn man in der hier zu Grunde gelegten, eingehenden tabellarischen Uebersicht, welche ihrer Zeit gleichfalls zur Veröffentlichung gelangen soll, die einzelnen Posten nach den Jahrgängen unter einander vergleicht, so ergeben sich interessante Gesichtspunkte. Das warme Jahr 1865 übertrifft durchweg die kühleren Jahrgänge 1866 und 1867, wird aber seinerseits fast überall von dem noch wärmeren Jahr 1868 übertroffen; und zwar gilt dies in dem Umfang, daß selbst da, wo das Ergebnis ein geringes ist, dennoch die gleiche Erscheinung sich zu finden pflegt. Häufig sprachen sich diese Unterschiede allerdings nur in einem unbedeutenden Schwanken der Dezimalzahlen aus und konnten also durch das Wort nicht einmal angedeutet werden.

Schließlich die Notiz, daß die ganze Menge des bebauten Areal's sich auf 1,372,500 M. stellt, wozu noch 111,500 M. Brachland kommen.

Freiburg, 2. Jan. Gestern Vormittag wurden den diesseitigen Stationen Lokomotivführern Grimm und Philipp die durch die Subst. Er. Königl. Hof. des Großherzogs für langjährige treue Dienste verliehenen goldenen Medaillen durch den Großh. Eisenbahninspektor Hrn. Morstadt vor dem versammelten Dienstpersonal feier-

lich überreicht. Bei dem Abends folgenden Banket im „Psaunen“ hatten sich die Oberbeamten in gleicher Weise betheiligt. Es herrschte die heiterste, durch entsprechende Toaste gehobene Stimmung.

△ Karlsruhe, 22. Dez. (Großh. Verwaltungs-Gerichtshof) In der heutigen öffentlichen Sitzung wurde zunächst das Erkenntnis nebst Entscheidungsgründen in den beiden Accisfällen des Jaf. Massa von Laß und des Jos. Haug von Etlingen, worüber wir in unserer Mittheilung über die Sitzung vom 1. d. M. in Nr. 290 und 291 dieses Blattes berichtet haben, verhandelt. Der Gerichtshof erkannte, daß die Genannten nicht schuldig seien, wegen Uebernahme von Liegenschaften der aufgelösten Handelsgesellschaften die ihnen angelegte Liegenschaftssteuer zu entrichten. Diese Entscheidung beruht im Wesentlichen auf folgenden Säzen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß ein Eigentumsübergang stattfindet und die Accispflicht begründet ist, sobald eine Handelsgesellschaft liegenschaftliches Eigentum von einem Dritten erwirbt oder auf einen Dritten überträgt. Anders verhält es sich, wenn die Liegenschaft von einem Theilhaber an der Gesellschaft herrührt oder bei Auflösung der letztern einem solchen zufällt. Hier tritt zufolge des L.R.S. 1872 und des Art. 1 des G.S.B. der bei den Erbtheilungen geltende Grundsatz des L.R.S. 883 auch bei der Theilung des Gesellschaftsvermögens in Kraft, d. h. es wird jeder Gesellschafter, der etwas durch diese Theilung erhält, so angesehen, als hätte er dasselbe schon von Anfang an unmittelbar und allein besessen und als hätte er an den übrigen Theilhabern des Gesellschaftsvermögens niemals ein Eigentum gehabt. Diese rechtliche Fiktion bringt es mit sich, daß bei Auflösung der Gesellschaft niemals davon die Rede sein kann, als sei durch die Theilung das Eigentum einer Liegenschaft von der Gesellschaft auf einen Gesellschafter übergegangen. Das Gleiche wird man aber auch sagen müssen, wenn ein Gesellschafter Liegenschaften in die Gesellschaft eingeworfen hat. Denn hier bleibt die Frage, wer denn nun eigentlich Eigentümer dieser Liegenschaft sei, so lange in suspensio, bis dieselbe bei Auflösung der Gesellschaft durch die Anwendung der Fiktion des L.R.S. 883 mit rückwirkender Kraft beantwortet wird, oder bis mittelst Erwerbung der Liegenschaft durch einen Dritten ein anderweiter Eigentumsübergang stattfindet, in welchem Fall für diesen die Accispflicht eintritt. Fällt aber die Liegenschaft bei der Theilung einem Gesellschafter zu, so kann eine Accispflicht nur begründet werden, wenn dieser früher nicht Eigentümer derselben war und es sich herausstellt, daß ein Eigentumswechsel stattgefunden hat, für welchen die Liegenschaftssteuer noch nicht bezahlt ist. In diesem Fall kann die Accis nachträglich nach dem Werth angelegt werden, den die Liegenschaft zur Zeit der Einverleibung gehabt hat. In den vorliegenden Fällen war es nicht konstatirt, ob von den eingeworfenen Liegenschaften früher schon Accise erhoben wurde, bezw. wie die Eigentumsverhältnisse früher gestaltet waren. Das Erkenntnis beschränkte sich daher lediglich auf die jetzt in Anforderung gebrachte Accise wegen Uebernahme der Liegenschaften bei der Auflösung der Gesellschaft und wurde dem Jofius die Geltendmachung seiner Ansprüche wegen etwaigen früheren Eigentumsübergangs ausdrücklich vorbehalten.

Nach Eröffnung dieser Erkenntnisse kamen fünf Rekursfälle zur Entscheidung. In dem ersten Fall handelte es sich um die Frage der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde. Die Stadt Karlsruhe verlangt von Großh. Amtsführer Erich von Bergmann, daß er die Kosten der Vernehmung des Zeugen (Dänemart) zunächst auf Grund der Verordnung vom 16. Febr. 1838, sodann aber auch eventuell aus dem Grunde, weil durch die Schuld des betreffenden Polizeibeamten die Verbringung des Erkrankten in seine Heimath sich verzögerte und dadurch Kosten entstanden, welche hätten vermieden werden können, und für welche der Staat an der Stelle seines Mandatärs haftbar sei. Der Bezirksrath Karlsruhe wies sofort die Klage, soweit sie sich auf den letzten Grund stützt, als nicht vor die Verwaltungsbehörde, sondern vor den Zivilrichter gehörig zurück und leitete die Verhandlungen nur über den andern Klagegrund ein. Auf dagegen ergingenen Rekurs bestätigte der Verwaltungs-Gerichtshof diesen Bescheid, da die eventuelle Klage in der That nicht auf das öffentliche Recht, sondern lediglich auf die zivilrechtlichen Titel des durch unrichtige That zugesetzten Schadens und des Auftragsverhältnisses gegründet wird.

Von zwei Bürgerrechtsfällen, die heute vorkamen, ist der eine nicht ohne Interesse. Derselbe betrifft die Zulassung des Herbinand Maier als von Grünwetterbach zum Antritt seines angeborenen Bürgerrechts daselbst und bürgerliche Aufnahme seiner Frau, Margaretha, geb. Reichert, von Loban im Elsaß. Ferd. Maier ist im Jahre 1811 als ehelicher Sohn eines Bürgers von Grünwetterbach geboren, desertirte im Jahre 1837 von dem badiischen Militär und verheiratete sich im Jahre 1839 ohne Staatsurlaub in Frankreich. Im Jahre 1846 kehrte er zurück und erlit die gesetzliche Strafe als Deserteur. Ein Erkenntnis, wodurch er wegen Desertion oder wegen unerlaubter Einschleppung im Ausland des badiischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt worden wäre, liegt nicht vor. Mehrere Gesuche um Zulassung zum Bürgerrechtsantritt und um Ertheilung des Bürgerrechts wurden von Amt und Kreisregierung zurückgewiesen, weil man ihn als Einsassen der Gemeinde ansah. Bei seinem jetzt erneuerten Gesuch um Bürgerrechtsantritt nahm der Bezirksrath Durlach zwar an, daß ihm das angeborene Bürgerrecht zustehe, indem er des Staatsbürgerrechts und damit des Ortsbürgerrechts durch die bloße Thatfache der Desertion und der ohne Staatsurlaubnis im Ausland eingegangenen Ehe nicht verlustig geworden sei; er wies ihn aber zurück, weil derselbe im Lauf von 8 Jahren 17 mal wegen Betrugs bestraft worden sei, woraus klar hervorgehe, daß sein Verdienst für seinen Unterhalt nicht hinreichte. Der Großh. Verwaltungs-Gerichtshof hielt jedoch den nachgewiesenen Verdienst von 1 fl. 6 kr. täglich zum nothdürftigen Unterhalt einer Familie für hinreichend und konnte in dem wiederholten Bitteln des Maier einen Gebeweis nicht finden, da dasselbe ohne Zweifel bezweckt, sich über die gewöhnliche Unterhaltung hinausgehende Gemüthe zu verschaffen. Der Bittel an sich aber kann nach § 12 L.R.S. nur dann ein Grund der Zurückweisung sein, wenn wegen desselben eine gerichtliche Bestrafung stattgefunden hat, während hier

nur polizeiliche Strafen vorliegen. Auch der eventuell ausgesprochenen Ansicht des Bezirksraths, daß Maier durch das Betteln sich als offenkundig schlechten Haushälter dargestellt habe, konnte der Gerichtshof nicht beipflichten. Da der Gerichtshof im Uebrigen die Ansicht des Bezirksraths hinsichtlich des dem F. Maier zustehenden angeborenen Bürgerrechts theilte, reformirte er zu Gunsten des Bewerbers.

Im vierten Fall handelte es sich lediglich um die Thatfrage, ob bei dem Kläger die gesetzlichen Voraussetzungen zum Einrücken in den Bürgergenuß, nämlich eine eigene Haushaltung oder die Gründung eines Gewerbes auf eigene Rechnung, vorhanden seien, und wurde dieselbe von dem Gerichtshof in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Bezirksraths Gegenbach verneinend beantwortet.

Der fünfte Fall endlich enthielt eine Anwendung des neuen Straßengesetzes vom 14. Januar d. J. Gestützt auf die Bestimmung des §. 4 Biff. 2 verlangt die Gemeinde Bergzell von der Pflicht der Unterhaltung des durch ihre Gemerkung führenden Weges, der die Gemeinde Schiltach mit der württembergischen Gemeinde Nischthalen und andern württembergischen Orten verbindet, freigesprochen zu werden, da dieser Weg für sie selbst von gar keinem oder nur von einem ganz unerheblichen Nutzen sei. Der Bez.-Rath Wolfach anerkannte die Richtigkeit dieser Behauptung und nahm an, daß die Gemeinde Schiltach und die betreffenden württembergischen Gemeinden, letztere aber in überwiegender Weise, fast ausschließlich Vortheil von der Straße haben. Da jedoch die letztern nicht beigezogen werden können, war der Bezirksrath der Ansicht, daß das auf sie fallende Betreffnis der Gemerkungsgemeinde zur Last bleiben müsse und die Gemeinde Schiltach nur nach dem Maße ihres eigenen Nutzens, nicht aber auch für die ausländischen Gemeinden mit einem Beitrag belegt werden könne. Der Bez.-Rath erklärte daher die Gemeinde Schiltach für schuldig, an den Kosten der Unterhaltung des fraglichen Weges auf der Gemerkung Bergzell ein Viertel zu übernehmen, und wies die Gemeinde Bergzell mit ihrem weitergehenden Begehren ab. Dieses Erkenntnis wurde auf den dagegen von beiden Theilen ergangenen Rekurs bestätigt.

— Vom Büchertisch. Da uns für diesmal zu eingehenderen Besprechungen der Raum mangelt, so zeigen wir kurz folgende uns zugegangene Schriften an. Der Welthandel, illustrierte Monatshefte für Handel und Industrie, Länder- und Völkerkunde. Stuttgart, Verlag von Jul. Maier, 2. Heft. (Das 1. ist schon in Nr. 70 der „Bad. Chronik“ angezeigt.) — Deutsche Grammatik für Lehrer- und Schülerschulen, von Schmitt-Blant und Aug. Schmidt. Mannheim, Verlag von R. Egnip. — Die Operationen des 3. deutschen Bundes-Corps im Feldzuge des Jahres 1866, nach authentischen Quellen. Darmstadt und Leipzig, bei Ed. Jernin. — Ungarische Monatschrift, diplomatisches Organ, redigirt von Nikolaus Graf Verhelen. — Leben, Wirken und Ende weisland Seiner Excellenz des Oberfürstlich Winkelfram'schen Generals der Infanterie, Freiherrn Leberecht von Knopf. Darmstadt und Leipzig, bei Ed. Jernin.

Außerdem: Der Zwischenaft, vom 1. Dezember ab im Verlage von J. Schneider zu Mannheim erscheinende belletristische Zugabe zum offiziellen Theaterzeitel des dortigen Großh. Hof- und Nationaltheaters. Endlich liegen uns einige Besprechungen vor über Schriften, die wir hier gleichfalls nur kurz namhaft machen zu können in der Lage sind. Es sind dies: Mongolische und kalmlische Märchen, von unserm Landsmann Dr. B. Jütz, Professor an der K. Universität Jnnbruck; und die in englischer Sprache abgefaßte Schrift des Amerikaners Charles Munde über die Bancroft'schen Naturalisationsverträge.

Marktpreise.
Karlsruhe, 4. Jan. In der hiesigen Mehlhalle wurden am 31. Dez. zu Durchschnittspreisen per 150 Pfund verkauft: Runkelmehl Nr. 1 15 fl. — kr.; Schwingmehl Nr. 1 15 fl. — kr.; Mehl in 3 Sorten 11 fl. 15 kr.

In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt . . . 46,923 Pfd. Mehl.
Eingeführt wurden vom 24. bis 31. Dez. . . 114,695 Pfd. Mehl.
161,618 Pfd. Mehl.
Davon verkauft . . . 103,005 Pfd. Mehl.
Blieben aufgestellt . . . 58,613 Pfd. Mehl.

w. Mannheim, 31. Dez. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, effektiv hies. Gegend, 200 Zollpfd. 11 fl. 30 G., 11 fl. 45 P., ungarischer 11 fl. 15 G., 11 fl. 30 P., fränkischer 11 fl. 36 G., 11 fl. 50 P. — Roggen, eff. 10 fl. — G., — fl. — P. ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, effektiv hiesiger Gegend 10 fl. — G., 10 fl. 15 P., ungarische 10 fl. 15 G., — fl. — P., württembergische 10 fl. — G., 10 fl. 15 P., Pfläzger prima 10 fl. 30 G., 10 fl. 45 P. — Hafer, eff. 100 Zollpfd. 4 fl. 30 G., 4 fl. 36 P. — Kernen, eff. 200 Zollpfd. 11 fl. 20 G., 11 fl. 30 P. — Delfamen, deutscher Koltspe 18 fl. — G., — fl. — P. — Bohnen — fl. — G., 12 fl. 30 P. — Linen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., — fl. — P. — Wicken — fl. — G., — fl. — P. — Kleefamen, deutscher I. 27 fl. — G., 27 fl. 30 P., II. — fl. — G., 25 fl. — P., Luzerner — fl. — G., — fl. — P. — Esparfette — fl. — G., — fl. — P. — Del. (mit Faß) 100 Zollpfd. Leinöl, effektiv Inland, in Partien — fl. — G., 20 fl. — P., sahweise — fl. — G., 20 fl. 15 P. — Rüböl, effektiv Inland, sahweise — fl. — G., 19 fl. 20 P., in Partien — fl. — G., 19 fl. — P. — Mehl 100 Zollpfd.: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 11 fl. 12 P., Nr. 1 — fl. — G., 10 fl. 15 P., Nr. 2 — fl. — G., 9 fl. — P., Nr. 3 — fl. — G., 6 fl. 45 P., Nr. 4 — fl. — G., 6 fl. — P., norddeutsches im Verhältnis billiger. — Roggenmehl, Nr. 0-1, Stettiner — fl. — G., — fl. — P. — Branntwein, eff. (50% n. L.) transit (150 Litres) — fl. — G., 18 fl. 30 P. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 13 fl. 45 G., 14 fl. — P.

Weizen und Roggen behauptet, Gerste und Hafer fest. Rüböl und Leinöl unverändert. Petroleum still.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

3.a.384. Nr. 24,613. Waldshut.
In Sachen
Franz Sebastian Spitznagel von
Griesen
gegen
Konrad Riedmattler von Dögern,
z. St. an unbekanntem Orten abwesend,
wegen Forderung von 35 fl. aus Weinkauf,
bto. 33 fl. Entschädigung für Zinsen,
bto. 47 fl. 30 kr.,
herrührend aus Gewährleistung für
eine bei Zimmermeister Mayer von
Ebrach abgetretene Forderung vom
Jahr 1868,
ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils
D e s c h l u ß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
vier Wochen entweder den Klagen Theil durch
Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forder-
ung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestanden
erklärt würde.
Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, binnen
gleicher Frist einen am Orte des Gerichts wohnenden
Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren
Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wir-
kung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, am Sitzungs-
orte des Gerichts angeschlagen würden.
Waldshut, den 19. Dezember 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
H o f m a n n.

Öffentliche Aufforderungen.
3.a.377. Nr. 23,927. Müllheim. David Bloch
von hier besitzt dahier ein Wohnhaus nebst Zubehör,
eine Scheuer, Stall und Garten, neben Altstadtrichter
Dorn und Moses Bloch. Nach seiner Angabe hat er
diese Eigenschaften zu zwei Dritttheilen von seinem
Vater Samuel Bloch hier käuflich erworben und die
selben im Jahr 1823 von seinen verstorbenen Eltern,
Jakob Bloch Eheleuten von hier, geschenkt erhalten.
Da nun letzterer Rechtsübergang nicht zum Grundbuch
eingetragen ist und die Erwerbserkunde fehlt, und der
Gemeinderath dahier deshalb den Rechtsübergang auf
David Bloch verweigert, so werden auf Antrag des
Letzteren die Personen, welche persönliche oder dingliche
Ansprüche gegen denselben oder seinen Rechtsvorläufer
in Bezug auf diese Eigenschaften machen können oder
wollen, aufgefordert, solche
b i n n e n 2 W o c h e n
hier geltend zu machen, widrigenfalls im Verhältnis
zu dem neuen Erwerber verloren gehen.
Müllheim, den 24. Dezember 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p p.

3.a.362. Nr. 42,902. Ettenheim. Michael
Bürkle von Altdorf hat dahier vorgetragen, er besitze
seit 23 Jahren in der hiesigen Gemarkung 2 Mannes-
bauer Acker im Grütze, neben Josef Laibacher und
Lorenz Anselm; es verweigere aber der hiesige Ge-
meinderath die Gewähr.
Es werden nun auf Antrag des Besitzers der genann-
ten Liegenschaft alle diejenigen, welche irgendwelche
dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fidei-
commissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufge-
fordert, solche
b i n n e n 2 M o n a t e n
dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen Er-
werber gegenüber für erloschen erklärt würden.
Ettenheim, den 16. Dezember 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h r e m p p. W o l p e r t.

3.a.350. Nr. 11,500. Triberg.
In Sachen des Georg Strobel von
Ehonnach gegen Unbekannte,
Aufforderung zur Klage betr.
B e s c h l u ß.
Georg Strobel von Ehonnach verkauft am 16.
September d. J. an Großh. Eisenbahn-Bauverwaltung
nachbezeichnete Liegenschaften: 190 □ Ruthen Wies-
feld, einerseits die Großh. Bauverwaltung, andererseits
Gutach; 47 □ Ruthen Wiesfeld, einerseits sich selbst,
andererseits Gregor Martini, Gemarkung Triberg, auf
dem Brühl gelegen.
Der Gemeinderath Triberg verweigert Mangels
eines Erwerbstitels in dem Grundbuch die Gewähr,
und werden deshalb auf Antrag des Georg Strobel
alle diejenigen, welche an den bezeichneten Grund-
stücken dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fidei-
commissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben,
aufgefordert, solche
b i n n e n z w e i M o n a t e n
dahier zu begründen, widrigenfalls diese Rechte im Ver-
hältnis zu dem neuen Erwerbserloschen gehen.
Triberg, den 22. Dezember 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
M a r t i n.

3.a.373. Nr. 10,349. Meersburg. In der
Gant gegen Konrad Schumacher von Ahaujen
werden alle Gläubiger, welche bis zur heutigen Tages-
fahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von
der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.
Meersburg, den 22. Dezember 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. S t e t t e n.

Vermögensabsonderungen.
3.a.398. Civ.-R. Nr. 2796. Billingen. In
Sachen der Ehefrau des Wilhelm Kleiser, Maria,
geb. Kammerer, in Wöhrenbach, Klägerin, gegen ihren
Ehemann dieselbst, Beklagten, Vermögensabsonderung
betr., hat die Klägerin in einer dahier eingereichten
Klage die Absonderung ihres Vermögens von demjeni-
gen ihres Ehemannes begehrt, und ist zur Verhandlung
hierüber Tagfahrt in die Gerichtsstadt vom
M i t t w o c h d e n 3. F e b r u a r 1869,
B o r m i t t a g s h a l b 9 U h r,
angeordnet worden; was zur Kenntnissnahme für die
Gläubiger hiemit bekannt gemacht wird.
Billingen, den 29. Dezember 1868.
Der Vorsitzende des Großh. Kreisgerichts,
J u n g h a n n s. S t e i n.

3.a.395. Nr. 3646. Civil-Kammer. Freiburg.
Die Ehefrau des Adam Brugger von Forchheim,
Maria Anna, geb. Birkenmaier, hat eine Klage
auf Vermögensabsonderung gegen ihren Ehemann da-
hier erhoben und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhand-
lung auf
F r e i t a g d e n 5. F e b r u a r 1869,
M o r g e n s 8 U h r,
angeordnet.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffent-
lich bekannt gemacht.
Freiburg, den 29. Dezember 1868.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
H i l d e b r a n d t. A. J u n g.

Verfallens-Verfahren.
3.a.353. Nr. 15,883. Emmendingen. Etiler
Georg Ziebold von Windenreuth hat sich vor 24
Jahren von Hause entfernt, etwa 3 Jahre nachher
gab er aus Philadelphia Nachricht von sich, allein
später aber nicht mehr.
Auf Antrag seines Sohnes Georg wird nun Etiler
Georg Ziebold, Vater, von Windenreuth aufge-
fordert,
b i n n e n J a h r e s f r i s t
uns Nachricht von sich zu geben, als er sonst für
verloren erklärt und sein Vermögen seinen bekann-
ten gesetzlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in für-
sorglichen Besitz gegeben würde.
Emmendingen, den 17. Dezember 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. R o t t e d.

3.a.374. Nr. 39. Staufen. Nachdem Maria
Anna Späth, ledig, von Heitersheim auf die diesfä-
lige Aufforderung vom 23. Degr. v. J., Nr. 11,701,
keine Nachricht von sich gegeben hat, wird dieselbe für
verloren erklärt und ihr Vermögen ihren Erben in
fürsorglichen Besitz gegeben.
Staufen, den 29. Dezember 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

Erbladungen.
3.a.352. Kenzingen. Jakob Alber von Ken-
zingen, welcher seit 1864 in Amerika abwesend, und
dessen Aufenthaltort längst unbekannt sein soll, ist zur
Erblassung seiner am 19. Degr. d. J. verstorbenen
Mutter, der Weber Josef Alber Ehefrau, Rosa, geb.
Bub, von hier, berufen, und ergeht an ihn durch
die Aufforderung, sich binnen
3 M o n a t e n
zur Empfangnahme seiner mütterlichen Erbportion
bei Unterfertigten anzumelden, ansonst die Erbchaft
denjenigen zufälle, welche sie erbschaftlich, wenn der Auf-
geforderte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt
hätte.
Kenzingen, den 23. Dezember 1868.
Großherzoglicher Notar
D. M ü l l e r.

3.a.360. St. Blasien. Der an unbekanntem
Orten abwesende Florian Rogg von Schluchsee ist
zur Erbschaft seiner Schwester Verena Rogg von da
berufen. Derselbe wird zur Erbtheilung mit Frist von
drei Monaten,
von heute an, und dem Bedeuten vorgeladen, daß die
Erbchaft im Falle des Nichterscheinens Denselben
zugeweiht werden, welchen sie zufälle, wenn der Vor-
geladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben
gewesen wäre.
St. Blasien, den 23. Dezember 1868.
Der Großh. bad. Notar
G e a r d t.

3.a.388. Rehl. Die drei Geschwister: 1) Johann
Jakob Luz, 2) Johann Luz und 3) Georg Luz
von Willstett, welche sich vor vielen Jahren nach Ame-
rika begaben und nun vermählt worden, sind an dem
Vermögensnachlass ihres am 17. Juli 1861 verlebten
Vaters, des Webers Jakob Luz von Willstett, erb-
berechtigt.
Dieselben oder ihre Rechtsnachfolger werden hiermit
zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von
drei Monaten
unter dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß für den
Fall ihres Nichterscheinens die Erbchaft Denselben
zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn die Vor-
geladenen zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätten.
Rehl, den 29. Dezember 1868.
H a b n, Großh. Notar.

Handelsregister-Einträge.
3.107. Nr. 10,802. Forberg. In das hiesige
Handelsregister sind folgende Firmen, geführt von den
Kaufleuten gleichen Namens, eingetragen worden:
Ordnungsbuch 57. Johann Kuthart in Wöl-
dingen. D. J. 58. F. Häfner in Forchheim, Jo-
hann Friedrich Häfner, welcher mit seiner Ehefrau
Luise Bopp von Forchheim am 2. Juli 1862 einen
Ehevertrag abgeschlossen hat, wozu jeder Theil 50 fl.
in die Gemeinschaft einwirft, alles andere gegenwärtige
und künftige, durch Erbschaft oder Schenkung er-
worbene Vermögen davon ausgeschlossen. D. J. 59. J. Grim-
mer in Unterhülshaus, Joseph Grimmer. D. J. 60.
David Wild in Uffingen. D. J. 61. Johann We-
gerer in Kupprichshausen, Ehevertrag vom 21. Januar
1864 mit Rosina Diech von da, wozu jeder Theil
20 fl. einwirft, im Uebrigen wie unter D. J. 58.
D. J. 62. Johann Michael Keller in Uffingen,
Ehevertrag vom 5. Mai 1866 mit Maria Magdalena
Marxter von Werdlingen, wozu jeder Theil 200 fl.
einwirft, im Uebrigen wie unter D. J. 58. D. J. 63.
M. Samstag in Schweigen, Michael Samstag,
Ehevertrag vom 16. September 1862 mit Christina
Hörner von da, wozu keine Errungenschafts-
gemeinschaft bedungen ist.
D. D. 64. G. Hofferer in Forberg, Karl Hof-
herr. D. J. 65. Jakob Spiegel in Forberg, Ehe-
vertrag vom 12. Dezember 1843 mit Margaretha
Landauer von da, wozu jeder Theil 20 fl. in die
Gemeinschaft einwirft, im Uebrigen wie unter D. J. 58.
D. J. 66. Heinrich Dötter in Uffingen. D. J. 67.
Mathias Rader in Klepsau, Ehevertrag vom 5. Juli
1865 mit Barbara Gleider von Dörzbach, wozu
jeder Theil 5 fl. einwirft, im Uebrigen wie oben.
D. J. 68. J. Dypenheimer in Unterhülshaus, Joseph
Dypenheimer, Ehevertrag vom 23. Januar 1861
mit Rebecka Dypenheimer von Ernsbach, wozu
jeder Theil 100 fl. einwirft, im Uebrigen wie oben.
D. J. 69. Joseph Hügel in Unterhülshaus, Ehe-
vertrag vom 30. Juni 1842 mit Peter Hier Wih. von
da, wozu keine Errungenschaftsgemeinschaft bedun-
gen ist. D. J. 70. L. Adelman in Wallenberg,
Ludwig Adelman, Ehevertrag vom 7. Februar
1857 mit Katharina Hopp von Grünfeld, wozu
jeder Theil 50 fl. einwirft, im Uebrigen wie unter
D. J. 58. D. J. 71. Michael Friederich in Schwab-
hausen. D. J. 72. Emil Henrici in Forberg, Ehe-
vertrag vom 31. August 1867, mit Rosalia Schmitt
von Lehningen, wozu jeder Theil 50 fl. einwirft,
im Uebrigen wie oben.
D. J. 73. Johann Jutt in Wülshausen. D. J.
74. Johann Stapp in Gyllingen, Ehevertrag vom
6. Januar 1865 mit Eva Kromer von da, wozu je-
der Theil 20 fl. einwirft, im Uebrigen wie oben.
D. J. 75. Feist Samstag in Gubigheim, Ehe-
vertrag vom 18. Februar 1868 mit Hanna Frank von
Gublingen, wozu jeder Theil 50 fl. einwirft, im

Uebrigen wie oben. D. J. 76. Karl Ansmann von
Kesselsberg, Ehevertrag vom 15. Januar 1864 mit
Rosina Rupp von da, wozu jeder Theil 10 fl. ein-
wirft, im Uebrigen wie oben. D. J. 77. Eva Reich in
Gubigheim, Eva, geb. Rothschilb, Ehefrau des Vieh-
händlers Simon Reich, Ehevertrag vom 11. Oktober
1847, wozu jeder Theil 5 fl. in die Gemeinschaft
einwirft, das übrige Vermögen aber nur gegen
Erlaß an das Sondervermögen. D. J. 78. Salomon
Lorch in Gubigheim, Ehevertrag Unterhülshaus, den
18. Juni 1868 mit Babette Freudenberger von
Angelshausen, wozu jeder Theil 20 fl. einwirft, im
Uebrigen wie unter D. J. 58. D. J. 79. S. W. Selb-
ner; Samson Wolf Selbner von Wallenberg, Ehe-
vertrag vom 7. Februar 1859 mit Regina Selb-
ner von Jagersheim, wozu jeder Theil 50 fl. in
die Gemeinschaft einwirft, im Uebrigen wie oben.
Erlaß sind die Firmen D. J. 7. Heinrich Weber in
Schwabhausen. D. J. 17. Johann Sebastian Rud
in Wölgingen. D. J. 23. Michael Schenk in Dain-
bach. D. J. 24. Leonhard Deimann in Schweigen.
D. J. 25. Friedrich Federolf in Kengenrieden. D. J.
46. Mathias Ried in Klepsau.
Forberg, den 19. Dezember 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
B a u e r.

Strafrechtspflege.
Verurtheilungen und Forderungen.
3.a.417. Nr. 10,544. Meersburg. Josef
Kob, 21 Jahre alt, von Oberried im Kanton Sol-
othurn, ist auf Antrag Großh. Staatsanwaltschaft
wegen gemeinen Diebstahls zum Nachtheile des Fabri-
kanten Honeger in Müllshausen, im Betrage von
103 fl. 39 kr., in Anschuldbildungsstand verurtheilt und
flüchtig.
Derselbe wird aufgefordert, sich
b i n n e n 3 W o c h e n
zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Unter-
suchung das Erkenntnis würde gefällt werden.
Zugleich bitten wir, auf ihn zu fahnden und ihn im
Verurtheilungsstande hierher zu liefern.
Meersburg, den 29. Dezember 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. S t e t t e n.

3.a.416. Nr. 123. Forchheim. Der ledige
Wilhelm Dreyberger von Dillingen ist eines
Kleider- und Geldbetrugs nachtheil des Bier-
brauers Braun hier und Philipp Bauer in Kiehl-
brunn und damit des I. Rückfalls in den 3. Diebstahl
angeklagt, hat sich jedoch der Unternehmung durch
die Flucht entzogen; derselbe wird nunmehr aufgefor-
dert, sich
b i n n e n 4 W o c h e n
hier zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnis der Unter-
suchung das Erkenntnis würde gefällt werden.
Wir bitten, auf Wilh. Dreyberger zu fahnden
und ihn im Verurtheilungsstande einzuliefern.
Personalbeschreibung: Dreyberger ist
25 Jahre alt, groß, schlank, hat blondes Haar und
trägt eine blaue Wäsche mit gelbem Streifen (Ordnungs-
nummer des 2. Bad. Dragonerregiments).
Forchheim, den 29. Dezember 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
G ä r t n e r.

3.a.412. Nr. 10,269. Redarbischofsheim.
Johann Roos von Dillingen hat dahier wegen
Diebstahls eine tätige geschäftliche Amtsfähigkeitsfrage
zu erheben. Da sein Aufenthaltort unbekannt ist, so
bitten wir, auf denselben zu fahnden und ihn im Ver-
urtheilungsstande gefänglich anzuverhaften.
Redarbischofsheim, den 24. Dezember 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
H o r n u n g.

Urtheilsverurtheilungen.
3.a.399. Nr. 3758. Forchheim. Durch Urtheil vom
heutigen 3. J. 3758 wurde der zur Zeit flüchtige Daniel
Siegrist von Rinnenberg (Kanton Basel-Landschaft)
mit drei Mithatangeklagten der Körperverletzung bei Kauf-
händlern für schuldig erklärt, und deshalb zu einer
Amtsfähigkeitsstrafe von 6 Wochen, sowie zur Ertragung
von 2/3 der Kosten des Strafverfahrens, haftbar für
das Ganze, und derjenigen seiner Strafverurtheilung ver-
urtheilt; was demselben hiemit öffentlich bekannt ge-
macht wird, Ertrag, den 22. Dezember 1868. Großh.
Kreisgericht, als Abtheilung der Strafammer des
Großh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg. K. v. S t ä d-
l e r. G r e i f f.

3.a.391. Nr. 9970. Karlsruhe. Der Präsi-
dent von 6. Linien-Infanterieregiment Josef Volk
von Wörsch wurde durch kriegsgerichtliches Urtheil
vom 28. d. M. wegen Diebstahls in eine Geldstrafe von
200 Gulden, sowie in die Kosten verurtheilt. Da der-
selbe flüchtig, so wird ihm das Erkenntnis auf diesem
Weg eröffnet.
Karlsruhe, den 30. Dezember 1868.
Großh. bad. Divisions-Gericht.
Der
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:
J. A. M. R ä t t i n g e r.
v. B e y e r.

Verwaltungsachen.
Polizeisachen.
3.a.737. Nr. 10,780. Buchen. Gemeinderath
Karl Müller hier ist als Agent der Deutschen
Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenleistung zu-
rückgetreten.
Buchen, den 30. Dezember 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
G r u b e r.

3.a.731. Nr. 25. Ettlingen. Justus Mayer
Witwe von Ralsch beabsichtigt, mit ihren Kindern
eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.
Dievon werden deren etwaige Gläubiger mit dem
Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß der Reisepost am
D i e n s t a g d e n 12. J a n u a r 1869
ausgefollt werden wird, und daß es ihnen überlassen
ist, ihre Ansprüche an dieselbe vor Gericht zu wahren.
Ettlingen, den 29. Dezember 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
L u m p p. L a m b i n u s.

3.a.740. Nr. 98. Karlsruhe. Landwirth Karl
Friedr. Jannert hat von Hochstetten will mit sei-
ner Familie nach Amerika auswandern. Etwaige An-
sprüche an denselben sind
b i n n e n 14 T a g e n
entweder außergerichtlich oder vor Gericht zu wahren,
da nach Ablauf der Frist demselben die Auswan-
derungserlaubnis erteilt werden wird.
Karlsruhe, den 31. Dezember 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
J ä g e r s c h m i d.

Gemeindefachen.
3.a.739. Nr. 4. Jettetten.
Die Verbesserung der Feldtheilung,
Anlage von Feldwegen und Güterzu-
sammenlegung in der Gemarkung Geis-
lingen betr.
Zur Abstimmung über die Ausführung des oben be-
zeichneten Unternehmens, sowie zur Vorbringung et-
waiger Erinnerungen dagegen wird Tagfahrt auf
S a m s t a g d e n 23. J a n u a r 1869,
B o r m i t t a g s 9 U h r,
im Gemeindefache zu Geislingen festgesetzt, und wer-
den hierzu sämtliche theilhabende Grundeigentümer
mit dem Anfügen vorgeladen, daß die Nichter-
scheinung als dem Unternehmen und den von den Sachver-
ständigen etwa vorgeschlagenen Veränderungen beistim-
mend angesehen werden wird. Der Ausspruch der
Sachverständigen über die Zweckmäßigkeit der Ausfüh-
rung nebst Vorarbeiten und Handrissen ist auf dem Ge-
meindefache festzusetzen zur Kenntniss der theilhabenden
Grundeigentümer während 14 Tagen bereit gelegt.
Jettetten, den 27. Dezember 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
G r o f f.

3.a.735. Lichtenthal. Sammtliche Liegenschaf-
ten der Gemarkung Balg sind in dem aufgestellten
Lagerbuch beschrieben, und daselbe ist gemäß Ar-
tikel 12 der Verordnung vom 26. Mai 1857 vom 3. f.
M. an während zweier Monate auf dem dortigen Ge-
meindehause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt; was
mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht wird,
daß etwaige Einwendungen gegen den Inhalt der ein-
getragenen Beschreibungen der Liegenschaften und ihrer
Rechtsverhältnisse innerhalb jener Frist dem Unter-
zeichneten mündlich oder schriftlich vorzutragen sind.
Lichtenthal, den 30. Dezember 1868.
B r u g g e r, Bezirksgeometer.

Bermischte Bekanntmachungen.
3.a.741. Karlsruhe.
**Liegenschafts-Verstei-
gerung.**
In Folge richterlicher Verfügung werden die den
Geschwister Emilie und Laura Keiner von Karlsru-
he, Rechtsnachfolger des verstorbenen Schuhmachers
Christof Simon alba, zugehörigen Liegenschaften,
bestehend in einem im Innern Viertel hier unter Nr.
24, neben Wirth Christof Meinger's Rekliten und neben
Gastwirt Kollmanner getheilt Wohnhaus, wozu vier-
und hundert und achtzig, mit dreißigstündigen Hinter-
bau, einschließlich des Platzes tarirt zu 40,000 fl.
am D o n n e r s t a g d e n 14. J a n u a r 1869,
N a c h m i t t a g s 2 U h r,
im Rathhaus hier öffentlich versteigert, wobei der end-
gültige Zuschlag erfolgt, wenn das höchste Gebot den
Schätzungspreis nicht erreicht.
Die Steigerungsbedingungen können inwieweit
in meinem Geschäftszimmer (Eckhaus der Jäger-
und Ritterstraße) eingesehen werden.
Karlsruhe, den 17. Dezember 1868.
S e v i n, Großh. Notar.

3.a.612. Nr. 2894. Ettlingen.
**Verkauf und Verpachtung
von Aebem.**
In Folge Auftrags Großh. Domänen-Direktion wird
der Arealische Rebberg in Reuggen von 10
Morgen 3 Viertel 17 Ruthen Flächengröße nebst dem
beiderseits anliegenden, zu Weinanlagen geeigneten Wie-
senfeldes von zusammen 3 Morgen 1 Viertel 54 Ru-
then am
D o n n e r s t a g d e n 7. J a n u a r 1869,
M o r g e n s 8 U h r,
im Hofhaus zum Aker in Reuggen dem Kaufe zu
Eigenthum zuerst in einzelnen Theilungen und dann
in Ganzen in öffentlicher Versteigerung ausgesetzt.
Gleichzeitig wird das Rebbefeld der Verpachtung
in einzelnen Losen ausgesetzt.
Ettlingen, den 23. Dezember 1868.
Großh. Domänenverwaltung.
3.a.606. Nr. 880. Bergshausen. (Holzver-
steigerung.) Aus dem Domänenwald Rittmert
werden die
D o n n e r s t a g d e n 7. J a n u a r 1869
die nachbenannten Hölzer versteigert:
6 Ruthenholz, 8 tannene Säghämme, 123 tan-
nene und forstene Bauholzämme, 33 tannene Ruthen-
tannen, 4 1/2 Kstr. buchene, 7 1/2 Kstr. eichene, 9 Kstr.
tannene und 1 1/2 Kstr. gemischte Scheiter, 4 Kstr.
buchene, 3 Kstr. eichene, 4 Kstr. nadelne und 12 1/2
Kstr. gemischte Prügel; 2 1/2 Kstr. buchene und
eichene Stochholz; 1985 Stück Hellen und 2 Loos
unausgemachtes Stochholz. Das Holz wird mit Borg-
frist versteigert.
Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr beim Ritt-
mertshof.
Bergshausen, den 24. Dezember 1868.
Großh. bad. Bezirksforstrei.
G a m e r.

Offene Gehilfenstelle.
3.a.732. Acher. Andere zweite Gehilfenstelle
mit 500 fl. Gehalt soll bis Mitte Februar d. J. oder
längstens in drei Monaten wieder besetzt werden.
Sichon geübte Kammergehilfen wollen sich unter An-
schluß ihrer Zeugnisse anbei melden.
Acher, den 30. Dezember 1868.
Großh. Doreinnehmerrei.
3.a.671. Offenb. (Gehilfenstelle.)
Bei diesseitigem Bureau soll die erste Gehilfenstelle,
mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 fl. verbunden
ist, auf 1. April 1869 durch einen im Domänenrech-
nungswesen vertrauten Praktikanten oder Assistenten
wieder besetzt werden.
Die Bewerber um diese Stelle wollen sich unter
Vorlage ihrer Zeugnisse anbei wenden.
Offenb., den 29. Dezember 1868.
Großh. Domänenverwaltung.
S i m m l e r.